

Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 19. März 2024 unter dem Arbeitstitel

Sparsam haushalten, finanzielle Risiken vermeiden, Mehrfachnutzung anstreben

folgenden modifizierten

Änderungsantrag zur Drucksache 2024/025

ein:

Im Vertragsentwurf wird modifiziert bzw. eingefügt:

1. § 1 Satz 2 wird der Klarheit halber wie folgt formuliert: „In dieser Einrichtung werden unter der aktuellen Rechtslage mindestens 72 Plätze und maximal 150 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt angeboten, und zwar gemäß der jeweils vereinbarten Gruppen-/Altersstruktur (siehe Anlage 1).“

2. In § 8 Abs. 8 folgende Sätze 4-6. Sie lauten: „Für Kinder, deren Erstwohnsitz nicht in Mühlthal liegt, leistet die Gemeinde keine Betriebskostenzuschüsse. Der Träger leistet umgekehrt für diese nicht in Mühlthal wohnhaften Kinder, damit sind Kinder von Beschäftigten des Trägers gemeint, je Kind eine monatliche Pauschale für kalkulatorische Miete und für diese von der Gemeinde übernommenen Nebenkosten in Höhe von 250 EUR pro Monat an die Gemeinde. Von dieser Sonderregelung ausgenommen sind demnach Kinder, die in der Einrichtung auf besondere Veranlassung der Gemeinde Mühlthal aufgenommen wurden, etwa weil sie Kinder von Beschäftigten der Gemeinde Mühlthal sind.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 lautet neu: „Der Betrieb der Tagesstätte durch den Träger erfolgt für zehn Jahre und einen Monat.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Davon ausgenommen hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht, das jeweils zum 15. Juli eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr frühestens jedoch zum 15. Juli 2027 ausgeübt werden kann.“

5. Sollte die vorgenannte Nummer 4. nicht beschlossen werden, so wird hilfsweise eine Regelung in den Vertrag aufgenommen, wonach die Betreiberin die Gemeinde von allen Schadensersatzforderungen Dritter freihalten wird, deren Grundlage der vorliegende Vertrag ist.

Ferner soll gelten:

6. Der Vertrag wird erst geschlossen, wenn darin ausdrücklich beschrieben ist, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde das Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung für andere Zwecke nutzen kann.

Über die Änderungsanträge soll einzeln abgestimmt werden. Über die Nummern 1-5 der Änderungsanträge soll namentlich abgestimmt werden.

Begründung

Zu 1.: Die neue Formulierung stellt lediglich auch schriftlich klar, was mündlich so bereits klargestellt wurde. Es geht danach nicht darum, wieviel Kinder die Einrichtung tatsächlich besuchen, sondern für wieviel Kinder mindestens bzw. maximal Plätze angeboten werden.

Zu 2.: Die Gemeinde muß gem. § 92 Abs. 2 S. 1 HGO sparsam und wirtschaftlich haushalten. Insbesondere ist sie nicht gehalten, fremde Betriebskindergärten zu tragen oder Kosten zu übernehmen, die Kosten für fremde Betriebskindergärten entsprechen. Dies könnte überdies sogar eine wettbewerbswidrige verbotene Subvention sein. Vor allem in Zeiten knapper Kassen kann es sich die Gemeinde auch nicht leisten, Subventionen als "freiwillige Leistungen" zu vergeben.

Soweit die neue Kinderbetreuungseinrichtung insofern als gemeindefremder „Betriebskindergarten" genutzt wird, leistet die Gemeinde dafür auch keine Betriebskostenzuschüsse und läßt sich konsequent den von ihr für den Betrieb der Einrichtung ohnehin geleisteten Beitrag erstatten. Dies sind insbesondere kalkulatorische Mieten, aber auch andere Nebenkosten, welche die Gemeinde übernimmt.

Dies gilt nicht, soweit die Kinder zwar nicht in Mühlthal wohnhaft sind, aber auf Bitten der Gemeinde in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wurden oder werden. Mit dem Antrag wird ausdrücklich nicht gewollt, den „Bestandsschutz" für Kinder in der Einrichtung aufzuheben, die diese aktuell bereits besuchen und die diese aus nachvollziehbaren Gründen der Kontinuität erst spätestens zum Schuleintritt verlassen sollten.

Zu 3.: Ein möglicher Wechsel des Betreibers sollte aus nachvollziehbaren Gründen keinesfalls kurz vor der Sommerpause, sondern in der Sommerpause erfolgen. Lücken in der Betreuung durch ein Ende der Betreuung kurz vor den Sommerferien sind zu vermeiden.

Zu 4.: Die Gemeinde hat gem. § 92 Abs. 2 S. 2 HGO finanzielle Risiken zu minimieren. Der vorgelegte Entwurf einer Vereinbarung mit der Betreiberin erfolgte nicht auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung, sondern aufgrund eines rein politischen Beschlusses der Gemeindevertretung, wobei keine öffentlich nachvollziehbaren Kriterien benannt wurden.

Insofern besteht ein finanzielles Risiko schon deshalb, als Mitbewerber um den Betrieb ihrerseits Schadensersatzansprüche geltend machen könnten. Insbesondere um hier nicht gleich für zehn Jahre gegenüber jedem potentiellen Mitbewerber schadensersatzpflichtig werden zu können, behält sich die Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

Überdies könnte von dieser Option Gebrauch gemacht werden, sollte der Betrieb wider Erwarten nicht die Qualität haben, die er gegenwärtig verspricht. Diese Klausel ist damit zugleich qualitätssichernd.

Die Interessen der Betreiberin und der Elternschaft sind dabei gewahrt, weil sie nun jedenfalls für mehr als drei Jahre planen können. Eine außerordentliche Kündigung wegen Qualitätsmängeln ist ohnehin nicht zu erwarten, denn es dürfte keine Qualitätsmängel geben. Die Betreiberin dürfte auch diese Klausel akzeptieren, denn sie dürfte sich nicht dem Verdacht aussetzen wollen, die gegenwärtige Zwangslage ausnutzen zu wollen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. März 2024 haben die Vertreter der vorgesehenen Betreiberin konsequent weder dargelegt, diese Klausel nicht haben zu wollen noch haben sie dargetan, den Vertrag nur unter der Bedingung schließen zu wollen, daß der Vertrag ohne Kündigungsrecht zustande kommt.

Zu 5. Soweit davon ausgegangen werden sollte, daß keine Gefahr besteht, daß aus diesem unüblich zustande kommenden Vertrag Ansprüche Dritter abgeleitet werden, soweit dürfte sich die Betreiberin mit der Klausel einverstanden erklären. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, sollte die Gemeinde wegen der dann damit verbundenen erheblichen finanziellen Risiken den Vertrag so nicht schließen.

Zu 6.: Dem nachvollziehbaren Begehren aus der Politik, das Gebäude nicht nur in etwas über zwanzig Prozent der Zeit nutzen zu wollen, sollte stattgegeben werden.

64367 Mühlthal, den 13. März 2024

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS